



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 3

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

per e-mail: [REDACTED]

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.Z.: MLUL-5-
3342/9+148#229773/2024

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Internet: [REDACTED]

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 21.06.2024

Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Ihre E-Mail vom 24.05.2024

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf der Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Einschätzung

Mit dem Entwurf soll der bislang fehlende Konsens in den Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauminister- und Umweltministerkonferenz zur Lösung von Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz vom 24.09.2020 hergestellt werden. In den Empfehlungen konnte für die abweichenden Positionen der Bau- und der Umweltseite

- zu den zu betrachtenden Gebietskategorien (Umwelt: keine Dorfgebiete, keine allgemeinen Wohngebiete, Bau: auch Dorfgebiete und allgemeine Wohngebiete),
- zu dem mindestens zu erreichenden gesamten bewerteten Bau-Schall-dämm-Maß (Umwelt: 30 dB(A), Bau: 25 dB(A))
- und zu den mindestens einzuhaltenden Immissionsrichtwerten nachts (Umwelt: 48 dB(A), Bau: 55 dB(A))



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

kein Konsens gefunden werden. Mit der neuen Nummer 7.5 „Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung“ des Entwurfs wird das Bemühen erkennbar, beiden Positionen gerecht zu werden. Die enthaltenen Lösungsvorschläge sind dennoch aus Sicht des Lärmschutzes kritisch zu beurteilen, da sie insgesamt eine Absenkung des Lärmschutzniveaus bewirken würden (näheres s.u.).

Weiterhin sollen mit den Nummern 2.6, 2.7, 6.1 Absatz 1, 6.2 Absatz 1, 6.3, 6.5 Absatz 1 und 7.4 Immissionsrichtwerte für den Gebietstyp „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt, interne Verweise und Verweise auf externe Regelwerke aktualisiert sowie redaktionelle Verweisfehler korrigiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen werden hinsichtlich des Lärmschutzes als unkritisch bewertet.

2. Einschätzung zu Nummer 7.5 „Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung“

Der Entwurf verzichtet mit Nummer 7.5 einerseits auf eine dauerhafte Absenkung der Schutzstandards in der TA Lärm, verlagert die Problematik aber auf die befristete Anwendung erhöhter Immissionsrichtwerte, was einen größeren behördlichen Prüf- und Abstimmungsaufwand bei eingehenden Lärmbeschwerden durch die jeweilig zuständigen Vollzugsbehörden auf Landesebene befürchten lässt. Auch sind etwaige Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit bestehendem europäischem Recht zu erwarten, soweit europarechtliche Anforderungen an den Lärmschutz zukünftig im Sinne der WHO-Leitlinien zum Umgebungslärm für die Europäische Region verschärft würden. Auch nach Auslaufen der befristeten Regelung, sogar nach Feststellung der Unwirksamkeit von Bebauungsplänen, bliebe der abgesenkte Schutzstandard dauerhaft bestehen.

Weiterhin zeigen die Erfahrungen, dass Gebiete mit hoher Lärmbelastung, die dem Wohnen dienen, soziale Probleme und Betroffenheiten von gesundheitlichen Lärmfolgen eher fördern. Eine solche Entwicklung ist insgesamt nicht wünschenswert. Darüber hinaus weisen gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung klar auf das Ziel einer schrittweisen Absenkung der Grenz- und Richtwerte der Lärmbelastung aus Gründen des Gesundheitsschutzes. Die Regelung der Nummer 7.5 bewirkt jedoch das Gegenteil. Vor diesem Hintergrund wird auch die beabsichtigte Aufnahme von allgemeinen Wohngebieten in den Regelungsumfang der Nummer 7.5 kritisch bewertet. Gleiches gilt für Abweichungen von mehr als drei dB von den derzeit geltenden Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum.

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen der WHO gemäß den Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (2018) für unterschiedliche Verkehrslärmquellen, der vorgeschlagenen möglichen Abweichungen von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm nachts in Bezug auf Einwirkungen aus Anlagen und wegen der in vielen Fällen durch mehrere Lärmquellarten verursachten Beeinträchtigungen ist zu befürchten, dass mit Ziffer 7.5 TA Lärm zukünftig Wohnnutzungen mit dauerhaft gesundheitlich bedenklichen Gesamtlärmbelastungen geschaffen und verstetigt werden.

Soweit die beabsichtigten Regelungen der Nummer 7.5 der Positionierung der Umweltseite in der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauminister- und Umweltministerkonferenz, die mit dem Beschluss der 95. UMK zu TOP 26 inhaltlich bestätigt wurde, entgegenstehen, stellen sie eine Absenkung der aktuell geltenden Umweltstandards dar. Dies wird in der vorgelegten Form abgelehnt.

Die Regelung dient nicht dem Immissionsschutz, vielmehr wird der Lärmschutzstandard tendenziell immer weiter zugunsten anderer Interessen herabgesetzt, was die Konflikt- und Beschwerdelage vor Ort und nachfolgend in den zuständigen Ordnungsbehörden und Immissionsschutzbehörden weiter verschlechtern wird. Falls auf EU Ebene die Anforderungen an den Lärmschutz im Sinne der WHO in der Zukunft erhöht werden sollten, wird mit dem durch diese Vorlage beabsichtigten Heranrücken der Wohnbebauung an Industrieanlagen die Konfliktlage um die hohe Lärmbelastung nicht nur baulich für die nächsten ca. 50 Jahre manifestiert, sondern auch rechtlich für uns unlösbar.

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Dokument wurde am 21.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.